

G 8.1 Schutzpflicht

G 8.1.1 Gefährliche Zustände an kirchlichen Grundstücken und Gebäuden

G 8.1.1

I. Bei der Veröffentlichung des Sammelversicherungsvertrages (Haftpflicht-, Unfall- und Gewässerschaden) vom 22. 11./6. 12. 1976 (ABl. 1977 S. 73 ff.) wurde auf die Pflicht jeder kirchlichen Stiftung, Kirchengemeinde oder sonstigen kirchlichen Einrichtung (einschließlich kirchlicher Gruppen, Verbände und Organisationen) hingewiesen, jederzeit von sich aus alles zur Vermeidung von Schäden, Unfällen, Haftungen usw. Erforderliche zu tun.

Mehrere Geschehnisse der letzten Zeit, unter ihnen auch Unfälle, sind Veranlassung, erneut auf die Verpflichtung der Verantwortlichen zur Freiheit kirchlicher Grundstücke und Gebäude von Gefahren (Sicherheitspflicht) nachdrücklich hinzuweisen.

II. Wer ein seiner Verfügungsgewalt unterstehendes Grundstück oder Gebäude innehat (sei es als Eigentümer oder Besitzer), hat die allgemeine Rechtspflicht, die nötigen Schutzvorkehrungen zu schaffen, d. h. für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücke und Gebäude wie für deren gefahrlose Benutzung durch Dritte zu sorgen. So hat der Verfügungsberechtigte von Grundstücken und Gebäuden, noch dazu wenn sie für den öffentlichen Verkehr (wie z. B. Kirchenbesucher) freigegeben sind, das Augenmerk u. a. auf die Verkehrssicherung zu richten, nämlich für ordnungsgemäße Beleuchtung zu sorgen, bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, Gefahrenquellen geeignet abzusichern, Geländer anzubringen, Brunnen abzudecken usw.

III. Es versteht sich von selbst, daß die Sachbearbeiter der kirchlichen Oberbehörde (Bischöfliche Finanzkammer, Diözesanbauamt) im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte auf die Sicherheit von Grundstücken und Gebäuden achten und gegebenenfalls, sofern sie gefährliche Zustände erkennen oder ihnen solche gemeldet werden, das Nötige veranlassen. Es ist ihnen aber unmöglich, sämtliche kirchliche Grundstücke und Gebäude sowie Räumlichkeiten und Anlagen laufend oder gar systematisch auf etwaige Gefahrenquellen hin zu überprüfen. Dazu würde weder die gegenwärtige Zahl der Mitarbeiter noch deren verfügbare Zeit ausreichen.

Die Verantwortung für die Sicherheit kirchlicher Grundstücke und Gebäude fällt deshalb in erster Linie in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich der örtlichen kirchlichen Rechtsträger bzw. deren Vertretungs- und Verwaltungsorgane (z. B. Kirchenverwaltungen, Pfarrer usw.).

IV. Auf erkannte oder ihnen gemeldete Gefahren, insbesondere von solchen, die Leib und Leben von Menschen bedrohen, haben die für die Sicherheit Verantwortlichen das Publikum sofort durch das Aufstellen von Warnschilder aufmerksam zu machen oder ihm durch geeignete Absperrungen den Zugang zu den Gefahrenbereichen zu verwehren. Soweit möglich, wären auch gleich Sofortmaßnahmen zur Gefahrenminderung (wie z. B. durch das Abräumenlassen loser Ziegel von einem schadhafte Dach usw.) zu ergreifen. Um bei Gefahr im Verzug keine Zeit zu verlieren, wären notfalls Feuerwehr und Polizei einzuschalten. Jedenfalls soll bei gefährlichen Zuständen an kirchlichen Grundstücken und Gebäuden derjenige, dem sie bekannt werden, erforderlichenfalls noch vor Entscheidung durch zuständige Stellen, sofort von sich aus alles Erforderliche veranlassen, zumindest erste Maßnahmen zur Bannung bzw. Minderung der Gefahr

G 8.1.1

einleiten. Dabei kann er bei solchen Dringlichkeitsentscheidungen davon ausgehen, daß die Kosten für entsprechende Maßnahmen, die in der Regel nur ein Provisorium bis zur endgültigen Behebung des gefährvollen Zustandes durch die kompetenten Stellen sein können, anerkannt werden. Leben und Gesundheit von Menschen besitzen einen so hohen Stellenwert, daß mit der Gefahrenabwehr nicht zugewartet werden darf.

Gleichzeitig ist selbstverständlicherweise der gefährliche Zustand den zuständigen Stellen der kirchlichen Oberbehörde so rasch wie möglich fernmündlich und anschließend schriftlich zu melden.

V. Wenn die Diözese auch durch entsprechende Versicherungsverträge einen weiten und umfassenden Versicherungsschutz herbeigeführt hat, so kann dieser doch nicht alles erdenklich Mögliche ausreichend absichern. Außerdem schützt er nicht vor der strafrechtlichen Verantwortung (z. B. fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung usw.) der Zuständigen.

Es muß daher von allen Verantwortlichen für kirchliche Grundstücke und Gebäude erwartet werden, daß sie auf die bauliche Sicherheit wie die Verkehrssicherheit achten und deshalb in ihrem vorsorglichen Bemühen, Schäden, Unfälle, Haftungen usw. zu vermeiden, nicht nachlassen, sondern dieses möglichst intensivieren. Gebäude und Anlagen sind deshalb laufend auf etwaige Gefahrenquellen zu untersuchen, insbesondere Ein- und Ausgänge kirchlicher Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. An Wegen, Zugängen, besonders zur Kirche, ist dafür zu sorgen, daß Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte ausreichend gestreut wird. Gefahrenquellen stellen nicht selten mangelhafte Beleuchtung dar. Ihnen ist durch Verbesserung der Beleuchtungsverhältnisse zu begegnen.

VI. Kirchenstiftungen sind sehr häufig auch Eigentümer von Friedhöfen. Auf diesen sind vor allem Grabdenkmäler Ursache von Gefahren. Für die Standsicherheit der Grabdenkmäler ist neben dem Grabrechtsinhaber auch der Friedhofsträger mitverantwortlich. Er hat daher im Rahmen des Gebotenen und Zumutbaren die Pflicht, die Besucher vor den Gefahren, die von nicht standsicheren Grabdenkmälern ausgehen, zu schützen. Gerade in diesem Bereich ist es in der Vergangenheit (z. B. durch spielende Kinder) viel zu häufig zu zum Teil folgenschweren Unfällen gekommen. Es ist daher notwendig, daß jede kirchliche Stiftung, die Eigentümer eines Friedhofs ist, aufgestellte Grabdenkmäler in angemessenen Zeitabständen auf ihre Standfestigkeit hin überprüft oder überprüfen läßt. An diese Überwachungspflicht werden mit Rücksicht auf die Friedhofsbesucher von den Gerichten hohe Anforderungen gestellt. So genügt es nicht, die Überwachung darauf zu beschränken, ob Grabmäler sich neigen oder andere erkennbare Mängel im Gefüge aufweisen, vielmehr müssen Grabmäler durch die sogenannte „Rüttelprobe“ darauf untersucht werden, ob sie fest stehen oder sich im Gefüge gelockert haben. Wichtig ist vor allem eine Überprüfung am Ende der winterlichen Witterung, weil gerade während des Übergangs vom Winter zum Frühjahr mit dem Wechsel von Frost und Tauwetter eine Lockerung der Standfestigkeit der Grabsteine sehr leicht eintreten kann.

Wird festgestellt, daß Grabmäler nicht standsicher sind, so hat der Friedhofsträger im Interesse der Verkehrssicherheit notwendige Anordnungen zu veranlassen. Besteht eine unmittelbare Gefahr, daß ein Grabstein umstürzen kann, so hat der Friedhofsträger diesen zu entfernen, zumindest niederzulegen. Er kann aber auch Warnschilder aufstellen und bis zur Behebung der Gefahr den betreffenden Friedhofsteil für bestimmte Zeit sperren. Gleichzeitig hat er den Grabrechtsinhaber auf den gefährlichen Zustand des Grabmales hinzuweisen und ihn aufzufordern,

für die Standsicherheit unverzüglich zu sorgen. Mit dieser Aufforderung allein ist es jedoch in der Regel noch nicht getan. Der Friedhofsträger hat auch darüber zu wachen, daß der Grabrechtsinhaber die Unterhaltungsarbeiten ordnungsgemäß von einem Fachmann ausführen läßt. Kommt der Grabrechtsinhaber der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann der Friedhofsträger auf dessen Kosten die Standsicherheit des Grabsteins durch einen von ihm beauftragten Fachmann herstellen lassen.

VII. Sollte ein Schadensereignis oder ein Unfall eingetreten sein, wäre unter (möglichst genauer) Schilderung des Hergangs, unter Angabe der Beteiligten und der Zeugen nebst ihren Anschriften sowie unter Beigabe von (auch Amateur-) Fotos, von (auch handgezeichneten) Lageskizzen und unter Mitteilung von sonst Wissenswertem unverzüglich schriftlich an die Versicherungsstelle der Diözese Augsburg, Hafnerberg 2, 86152 Augsburg, Telefon (0821) 518254 oder: (0821) 3166/510-512 zu berichten, die dann zusammen mit der Bischöflichen Finanzkammer das jeweils Erforderliche veranlassen wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Todesfälle, die auf ein Schadensereignis oder einen Unfall zurückzuführen sind oder damit im Zusammenhang stehen, innerhalb von 24 Stunden telefonisch der Versicherungsstelle zu melden sind, wobei eine solche Meldung nicht den vorerwähnten ausführlichen schriftlichen Bericht an die Versicherungsstelle erspart.

Im übrigen darf wegen der Abwicklung eines Schadens- oder Unfallereignisses auf die Veröffentlichung im ABl. 1977 S. 94–96 verwiesen werden.

(Abl. 1984 S. 93–97)

- B 1.4.1
- D 3.1.1
- N 2.1.1
- V 3.2.2
- V 4.2.1

G 8.1.1